


Tabellarischer Vergleich zwischen Israelitengesetz und dem Entwurf zum Islamgesetz

IslamG-Entwurf	IsraelitenG
<p>§1</p> <p><i>"Religionsgesellschaften"</i></p> <p>Teilweise historisch bedingt und Ergebnis der VfGH-Entscheidung VfSlg 16.395/2001; dennoch Bedenken im Sinne des Gleichheitssatzes</p>	<p>§1</p> <p><i>"Religionsgesellschaft"</i></p>
<p>§2</p> <p>verankert unnötiger Weise einen überflüssigen Gesetzesvorbehalt (ist schon durch Art 15 StGG) gewährleistet; Laut Erläuterungen soll dieser Vorbehalt im Sinne des Art 9 (2) EMRK zu verstehen, ist verfassungsrechtlich aber nicht möglich, das Art 15 StGG als für Bürger günstigere und damit stärkere Norm Vorrang hat (siehe Art 53 EMRK).</p>	<p>§2</p> <p>Beinhaltet keinen gesonderten Gesetzesvorbehalt (nur der aus Art 15 StGG gilt diesbezüglich)</p>
<p>§§3-5</p> <p>Stammt weitestgehend aus BekenntnisGemGesetz und stellt NUR Muslime bzgl. Gründbarkeit, Versagbarkeit und Aufhebbarkeit (bei historisch anerkannten Kirchen nicht möglich -> siehe Wortlaut von §11a(1) BekGG) von Religionsgesellschaften mit Bekenntnisgemeinschaften gleich (bzw. noch schlechter) -> d.h. Fragmentierung und Gründung von weiteren isl. Religionsgesellschaften wird erleichtert, während bei allen anderen erschwert - laut Mayer und Potz/Schinkele mind. starke verfassungsrechtliche Bedenken</p>	<p>nichts Vergleichbares im IsraelitenG</p> 
<p>§§6-7</p> <p>Weitestgehend gleich</p> <p>Unterschiede:</p> <p>Verfassungswidrige (weil diskriminierend und innere Angelegenheiten betreffend) § 6(1) Z 5, 7 und (2)</p>	<p>§3</p> <p>Weitestgehend gleich bis auf genannte Unterschiede zu IslamG-Entwurf</p>
<p>Nichts Gleichwertiges in IslamG-Entwurf</p>	<p>§4</p> <p>Regelt Aufteilung der Zuwendungen nach §15 (beruht auf Art 26 Staatsvertrag von Wien - Entschädigung für Enteignungen nach 1938)</p>

<p>§8 (1)</p> <p><i>"Kultusgemeinden sind Teile einer islamischen Religionsgesellschaft, die zugleich selbstständige Körperschaften öffentlichen Rechts sind"</i></p> <p>-> Unterschied nicht rechtlich relevant, kündigt aber stilistisch zentralistischere (im Vergleich zu IsraelitenG) Struktur der isl. ReligionsGes an</p> <p>Fehlen des Satz 2 aus IsraelitenG im IslamG-Entwurf lässt annehmen, dass nur die zentralistisch geregelten Dachorganisationen (IGGiÖ, IAGÖ) und nicht ihre Kultusgemeinden Oberbehörden sind - sprich die Kultusgemeinden hätten keinen Einfluss auf konfessionelle Schulen -> diskriminierend</p>	<p>§5 (1)</p> <p><i>"Kultusgemeinden sind selbstständige Körperschaften öffentlichen Rechts"</i></p> <p>->Unterschied ist nur textueller Natur (isr. KG sind ebenso Teil der IKG - ergibt sich aus Gesamtzusammenhang)</p> <p>ESSENTIELLER UNTERSCHIED in Satz 2:</p> <p><i>"Sie sind religionsgesellschaftliche Oberbehörde im Sinne des Privatschulgesetzes" -> siehe §17(2), §20 PrivatschulG -> damit kommen isr. Kultusgemeinden starke Kontrollrechte (damit eine starke Stellung gegenüber IKG) bezüglich konfessionellen Privatschulen zu (hat unter anderem Einfluss auf Erhalt staatlicher Subventionen)</i></p>
<p>§8 (3)</p> <p>Neugründung von KGs wenn "Bestand und wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit" gesichert und zusätzliche Bedingungen (daher diskriminierend) des Absatz 4 vorliegen:</p> <p>mind. 300 Mitglieder oder 100 volljährige Mitglieder, positive Prognose (schwammiger und schon deswegen verfassungswidriger Begriff) -> schwerer zu gründen als eine relig. Bekenntnisgemeinschaft</p>	<p>§5 (3)</p> <p>Neugründung von KGs wenn "Bestand und wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit" gesichert</p>  <p>MUSLIMISCHE JUGEND ÖSTERREICH</p>
<p>§ 8 (5)</p> <p>regelt nur dass Statuten bestimmen sollen, in welcher Weise KG am Religionsunterricht mitwirkt (klarer Weise im Einvernehmen mit Religionsgesellschaft)</p>	<p>§5 (4)</p> <p>Gibt den isr. KGs durch Statuten zu regelnde drei gesetzlich gesicherte Mindestmitwirkungsbereiche: "Mitwirkung an der Erstellung der Lehrpläne für den Religionsunterricht, über die Erteilung desselben und die Aufsicht darüber"</p> <p>-> stärkt Stellung der KGs gegenüber IKG</p>
<p>§8 (6)</p> <p>zuletzt tätige Organe auflösender KGs sollen über ihr Vermögen <i>"im Einvernehmen"</i> mit ReligionsGes (gegen ReligionsGes geht nichts) entscheiden</p>	<p>§5 (5)</p> <p>Genauso wie im IslamG-Entwurf...</p> <p>...mit der Ausnahme im zweiten Halbsatz:</p> <p><i>"...wobei gottesdienstliche Einrichtungen gegen die Entscheidung der zuständigen religionsgesellschaftlichen Oberbehörde (=</i></p>

<p>§14</p> <p>Bestimmungen stimmen überein, lehnen sich an den Gesetzesvorbehalt nach Art 9 (2) EMRK an, sind aber verfassungsrechtlich bedenklich (widersprechen eventuell Art 15 StGG, der Vorrang vor Art 9 EMRK hat - "innere Angelegenheiten").</p>	<p>§13</p> <p>Bestimmungen stimmen überein, lehnen sich an den Gesetzesvorbehalt nach Art 9 (2) EMRK an, sind aber verfassungsrechtlich bedenklich (widersprechen eventuell Art 15 StGG, der Vorrang vor Art 9 EMRK hat - "innere Angelegenheiten").</p>
<p>§15</p> <p>Unterschiede zu §15 (1) EvangKG</p> <p>"bis zu sechs Stellen für Lehrpersonal"</p> <p>(Stellen für Lehrpersonal ist nicht dasselbe wie Lehrkanzeln/Lehrstühle)</p> <p>... müssen nicht von Muslimen besetzt sein</p> <p>... eingebettet als Studium innerhalb irgendeiner Fakultät der Uni-Wien (in der Muslime in den Fakultätsgremien wenn überhaupt eine Minderheit sein werden)</p>	<p>Kein Pendant</p> <p>(dafür aber in §15 EvangKG)</p> <p>"mindestens sechs ordentliche Lehrkanzeln" (= mind. sechs planmäßige Lehrstühle) - Abs. 1</p> <p>...müssen alle evangelisch sein - Abs. 2</p> <p>... organisiert innerhalb einer eigenen Fakultät (Abs. 1 - mit den typischen Selbstverwaltungsrechten einer solchen), in der die ordentl. Dozenten alle evangelisch sein müssen</p> <p>Berücksichtigung von A.B. und H.B. durch je einen Lehrstuhl (von den sechs) für systematische Theologie - Abs. 1</p> <p>... Berücksichtigung mehrheitlich lutherischen Charakters der - Abs. 1</p>
<p>§15 (2)</p> <p>Sind weitestgehend gleich (kleiner Unterschied 4-Wochen-Mindestfrist zur Stellungnahme)</p>	<p>§15 (4)</p> <p>Sind weitestgehend gleich</p>
<p>§16</p> <p>Stimmen überein (bis auf Entscheidung durch Kultusgemeinde)</p>	<p>§19</p> <p>Stimmen überein (bis auf Entscheidung durch zuständige Oberbehörde der jeweiligen Kultusgemeinde)</p>
<p>§17</p> <p>Stimmen überein (bis auf Zuständigkeit beim Bundeskanzler)</p>	<p>§15</p> <p>Stimmen überein (bis auf Zuständigkeit beim zuständigen Bundesminister)</p>
<p>Keine entsprechende Schutznorm</p>	<p>§16</p> <p>Schützt Rabbiner im Sinne einer Amtsverschwiegenheit vor Zeugenaussagen (gleich ob straf- oder zivilrechtlich)</p>

<p>§19</p> <p>Stimmen prinzipiell bezüglich Untersagung von relig. Veranstaltungen/Versammlungen überein</p> <p>... laut IslamG-Entwurf keine Ausnahme (diskriminierend)</p>	<p>§18</p> <p>Stimmen prinzipiell bezüglich Untersagung von relig. Veranstaltungen/Versammlungen überein</p> <p>... laut IsraeliteG Ausnahme hinsichtlich Gefahren, die von Dritten ausgehen (Untersagung nicht möglich)</p>
<p>§§20-23</p> <p>Stimmen überein</p>	<p>§§20-23</p> <p>Stimmen überein</p>
<p>§23 (3)</p> <p>... ist ein Unikat für die österr. Rechtsordnung. Auflösung von Vereinen wird zwar in gewisser Weise durch VfGH-Entscheidung VfSlg 16.395/2001 unterstützt (die Entscheidung weist aber hier nicht vorliegende Bedingungen/Umstände auf)</p> <p>... Lehre (Novak, Potz, Schinkele, ...) ist mehrheitlich gegen Exklusivität von ReligionsGes gegenüber Vereinen</p>	<p>Keine vergleichbare Regelung vorhanden</p>

